

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,  
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

**Mag. Daniel D'Orlando**  
Sachbearbeiter

[daniel.dorlando@sozialministerium.at](mailto:daniel.dorlando@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644134  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.190.203

## Abholung von Speisen und Getränken

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) nimmt Bezug auf Ihre an den Krisenstab COVID-19 gerichteten Anfragen vom 18. März 2020 und darf diesbezüglich Folgendes mitteilen:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist „[d]as Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten [...]“ untersagt. Dabei ist festzuhalten, dass der Kundenbereich nicht immer nur die Betriebsstätte selbst umfassen wird; so sind beispielsweise Drive-Ins, Vorplätze von Imbiss- bzw. Lebensmittelständen, Gastgärten etc. unter den Begriff Kundenbereich zu subsumieren.

Insofern ist auch ein Durchreichen von Speisen durch ein Fenster oder eine Tür untersagt. Andernfalls handelt es sich nach Ansicht des BMSGPK um eine Umgehung der Verordnung, da dadurch gerade der Betrieb von Gastronomiebetrieben mit den damit verbundenen Menschenansammlungen unterbunden werden soll.

Schließlich darf im Hinblick auf die Lieferung von Speisen auf die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 5 der gegenständlichen Verordnung verwiesen werden.

Wien, 19. März 2020

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Sylvia Füzsi

**Beilage/n:** Beilagen